



Wirtschaftskammer Österreich
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und
Spengler
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburgergasse 20/6
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
G03/03b/201	WP-GSt-Au/Sc	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	29.09.2014
4/Mag. RA-		Susanne Gittenberger	DW 2635	DW 42635	
KH					

Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, mit der die Verordnung der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler über die Meisterprüfung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer – Meisterprüfungsordnung) geändert wird (1. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer – Meisterprüfungsordnungsnovelle)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung des Verordnungsentwurfs für eine Änderung der Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer und ersucht, in den Verordnungsentwurf folgende Ergänzungen aufzunehmen:

- In § 3 Absatz 2 lit a soll auch weiterhin die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glaser, BGBl Nr 158/1998 idF BGBl II Nr 177/2005 und BGBl II Nr 101/2008 und BGBl Nr 167/1975 idF BGBl 355/1976 angeführt werden.
- Ebenso wäre der Lehrberuf Glasmacherei, BGBl II Nr 104/2001 in die Liste der den Teil A des Moduls 1 ersetzenden Lehrabschlussprüfungen aufzunehmen.
- Korrektur des zitierten Bundesgesetzblatts im Änderungsvorschlag Z1 sowie weitere sprachliche Korrekturen betreffend die Formulierungen zu den Änderungsvorschlägen in Z 5.

Zu unseren Änderungsvorschlägen im Konkreten:

Zu Z 1 des Verordnungsentwurfs:

Korrektur des zitierten Bundesgesetzblattes

Nach § 3 Abs 2 lit a des Entwurfes soll nunmehr die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasbautechnik (BGBl II 82/2008) den Teil A des Moduls 1 ersetzen. Die Glasbautechnik-Ausbildungsordnung (sie enthält auch die Regelungen über die Lehrabschlussprüfung) wur-

de mit BGBl II Nr 187/2010 kundgemacht. Die im Vorschlag zitierte Verordnung BGBl II Nr 82/2008 enthält die Änderung der Telekommunikationsgebührenverordnung – TKGV.

Berücksichtigung des Lehrberufs Glaser:

Im Zuge der Neuformulierung des § 3 Absatz 2 a wird die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glaser nicht mehr angeführt. Im Hinblick darauf, dass in den lit b) bis g) des § 3 Abs 2 die Lehrabschlussprüfungen in den „alten“ fachlich einschlägigen Lehrberufen berücksichtigt werden, kann der Wegfall des Lehrberufs Glaser nicht beabsichtigt sein. Es muss daher auch in der neuen Verordnung der lit a) zur Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasbautechnik auch weiterhin die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glaser, BGBl Nr 158/1998 idF BGBl II Nr 177/2005 und BGBl II Nr 101/2008 und BGBl Nr 167/1975 idF BGBl 355/1976, angeführt werden.

Aufnahme des Lehrberufs Glasmacherei in die Liste der anzurechnenden Lehrabschlussprüfungen

Weiters weisen wir darauf hin, dass die Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Glasmacherei nicht in der Liste des § 3 Abs 2 angeführt wird. Da es sich beim Lehrberuf Glasmacherei ebenfalls um einen fachlich einschlägigen Lehrberuf hinsichtlich der gegenständlichen Meisterprüfungsordnung handelt, soll die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Glasmacherei, BGBl II Nr 104/2001, in die Liste der den Teil A des Moduls 1 ersetzenden Lehrabschlussprüfungen aufgenommen werden.

Zu Z 5:

Der zweite Satzteil des Satzes - § 10 erhält die Bezeichnung „12“; § 10 erhält die Bezeichnung „§ 13“. Dabei scheint es sich um Schreibfehler zu handeln.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung (Mag Sonja Auer-Parzer; Tel 501 65/2311).

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach
iV des Präsidenten
fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
fdRdA